



vorläufige Preise für Netznutzung Strom

Preisblatt 1

vorläufige Preise für Netznutzung für Kunden mit Lastgangmessung

gültig von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Stadtwerke Mühlacker GmbH, Danziger Str. 17, 75417 Mühlacker
Telefon 07041 / 8765-0, Fax 07041 / 876-543

Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis EUR/kWa ¹	Arbeitspreis Ct/kWh ¹	Leistungspreis EUR/kWa ¹	Arbeitspreis Ct/kWh ¹
Umspannung zur Mittelspannung	11,08	3,32	86,79	0,29
Mittelspannungsnetz MSp	16,90	6,27	153,38	0,81
Umspannung zur Niederspannung	21,98	7,24	187,32	0,63
Niederspannung NSp	7,72	11,67	248,96	2,02

¹Preise zzgl. Mehrkosten gemäß KWKG, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzzulage, Umlage für abschaltbare Lasten, Konzessionsabgabe und gesetzlicher Umsatzsteuer

Bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von jener der Messung treten Verluste auf, die durch folgenden Aufschlag auf die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte entgolten werden:

Entnahmestelle	Messung	Aufschlag
MSp	NSp	2,0 %



Preisblatt 2

vorläufige Preise für Netznutzung für Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangmessung

gültig von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Stadtwerke Mühlacker GmbH, Danziger Str. 17, 75417 Mühlacker
Telefon 07041 / 8765-0, Fax 07041 / 876-543

Entnahmestelle	Arbeitspreis Ct/kWh ¹	Grundpreis €/a
Kunde im Niederspannungsnetz ohne Lastgangmessung	9,70	80,00
Kunde im Niederspannungsnetz ohne Lastgangmessung - Speicherheizungen -	4,85	40,00
Kunde im Niederspannungsnetz ohne Lastgangmessung - Wärmepumpen -	6,79	56,00
Kunde im Niederspannungsnetz ohne Lastgangmessung - Elektromobilität -	6,79	56,00

¹Preise zzgl. Mehrkosten gemäß KWKG, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage, Umlage für abschaltbare Lasten, Konzessionsabgabe und gesetzlicher Umsatzsteuer

Belieferung erfolgt anhand synthetischer Standardlastprofile

Preisblatt 2 gilt für Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung soweit ihre Leistung 30 kW und ihre Jahresarbeit 100.000 kWh nicht überschreiten.

Für Abnahmestellen der Stadt Mühlacker wird ein Kommunalrabatt gemäß § 3 KAV gewährt.



Preisblatt 3

vorläufige Preise für Messstellenbetrieb inkl. Messung

gültig von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Stadwerke Mühlacker GmbH, Danziger Str. 17, 75417 Mühlacker
Telefon 07041 / 8765-0, Fax 07041 / 876-543

Messeinrichtungen mit Lastgangmessung

	Messstellenbetrieb inkl. Messung (je Zählstelle) EUR/a ¹
MSp Lastgangmessung	565,11
NSp Lastgangmessung	425,73

Messeinrichtungen ohne Lastgangmessung

	Messstellenbetrieb inkl. Messung (je Zählstelle) EUR/a ¹			
	bei jährlicher Messung	bei halbjährlicher Messung	bei vierteljährlicher Messung	bei monatlicher Messung
NSp Zweitarifmessung	16,80	20,38	27,54	56,18
NSp Eintarifmessung	11,94	15,52	22,68	51,32

¹Preise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer



Aufschlag gemäß KWKG:

Kundengruppe	Aufschlag ct/kWh
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	

Aufschlag gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV

Kundengruppe	Aufschlag ct/kWh
A' – alle Kunden, Verbrauchszone <= 1.000.000 kWh/a	
B' – alle Kunden mit Ausnahme von C, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	
C' – produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4 % am Umsatz, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	

Aufschlag gemäß § 17f Abs. 7 EnWG (Offshore-Netzzumlage)

Kundengruppe	Aufschlag ct/kWh
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	

Aufschlag gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten)

Letztverbraucher	Aufschlag ct/kWh
Letztverbrauch pro Entnahmestelle	

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe für Tarifkunden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV beträgt 1,59 ct/kWh.

Die Konzessionsabgabe für Tarifkunden mit Schwachlastregelung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV beträgt 0,61 ct/kWh.

Die Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 KAV beträgt 0,11 ct/kWh.



Die Stadtwerke Mühlacker GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2023 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2022 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2023 können insoweit von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.